

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/33

Xanten, 02.10.2013

27. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die Feststellung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters	2
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	3

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Bekanntmachung  
des Beschlusses über die Jahresrechnung 2011,  
und die Entlastung des Bürgermeisters  
der Stadt Xanten  
gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)  
in der derzeit geltenden Fassung**

**1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 einschließlich Entlastung**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 147.583.101,31 € durch Beschluss fest.
2. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.447.544,27 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
3. Die Mitglieder des Rates erteilen dem Bürgermeister wegen dessen Haushaltsführung 2011 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung.

Der Kreis Wesel teilte der Stadt Xanten mit Schreiben vom 13.09.2013 mit, dass er den mit Datum vom 13.03.2013 angezeigten Beschluss des Rates der Stadt Xanten über den geprüften Jahresabschluss 2011, der Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie der Entlastung des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen hat und keine Bedenken gegen die Bekanntgabe des Jahresabschlusses bestehen.

**2. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Xanten wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Das komplette Zahlenwerk des Jahresabschlusses der Stadt Xanten liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2 in den Diensträumen des Fachbereichs Finanzen während der Dienststunden öffentlich aus.

Xanten, 23.09.2013

Stadt Xanten

Strunk  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter**

Am 26.09.2013 hat der Stadtverordnete Herr Steffen Roski, zuletzt wohnhaft Brückstraße 18, 46509 Xanten erklärt, dass er sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass

**Frau  
Christel van Lier  
Am Blauen Stein 22  
46509 Xanten**

aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE in den Rat der Stadt Xanten einrückt. Frau van Lier hat dieses Amt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit Wirkung zum heutigen Tage angenommen.

Gegen diese Feststellung können nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen **eines Monats** nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Xanten, 27.09.2013

Stadt Xanten  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Strunk